

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
-Besonderer Teil
Romanische Philologie (Literaturwissenschaft)-**

vom 14. Januar 1987

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Als Hauptfach besteht Romanische Philologie (Literaturwissenschaft) aus zwei einzelsprachlichen Teilgebieten, von denen im Hauptstudium vom Kandidaten das eine als primäres (schwerpunktmäßiges), das andere als sekundäres Teilgebiet (mit geringeren Prüfungsanforderungen und entsprechend reduzierten Studieninhalten) gewählt wird.

Als Nebenfach besteht Romanische Philologie (Literaturwissenschaft) nach Wahl des Kandidaten entweder aus einem (im Hauptstudium primären) oder aus zwei (im Hauptstudium sekundären) Teilgebieten.

- (2) Als Teilgebiete können vom Kandidaten gewählt werden: Französische, Italienische, Spanische, Portugiesische, Rumänische, Katalanische, Okzitanische und Rätoromanische Literaturwissenschaft.

- (3) Studieninhalte sind:

1. im Teilgebiet Französische Literaturwissenschaft

- 1.1 bei der Wahl als primäres Teilgebiet:

1.1.1 Erwerb von Sicherheit und Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Französischen sowie im Textverständnis.

1.1.2 Erwerb der Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden sowie der Fähigkeit, literarische Texte unter Einbeziehung kultureller, sozialer, politischer und historischer Zusammenhänge zu interpretieren und die angewandten Interpretationsweisen theoretisch zu begründen.

1.1.3 Erwerb der Vertrautheit mit der Entwicklung der französischen Literatur in ihren Grundzügen von den Anfängen bis zur Gegenwart.

1.1.4 Vertiefte Beschäftigung mit mindestens zwei größeren Spezialgebieten eigener Wahl.

- 1.2 bei der Wahl als sekundäres Teilgebiet:
 - 1.2.1 Erwerb gründlicher passiver und angemessener aktiver Sprachbeherrschung.
 - 1.2.2 (analog zu 1.1.2).
 - 1.2.3 Erwerb der Vertrautheit mit der Entwicklung der französischen Literatur in ihren Grundzügen.
 - 1.2.4 Vertiefte Beschäftigung mit mindestens einem größeren Spezialgebiet eigener Wahl oder mit Einzelwerken verschiedener Epochen.
- 2.-4. In den Teilgebieten Italienische, Spanische und Portugiesische Literaturwissenschaft (analog zu 1.)
- 5. im Teilgebiet Rumänische Literaturwissenschaft
 - 5.1 bei der Wahl als primäres Teilgebiet:
 - 5.1.1 bis
 - 5.1.2 (analog zu 1.1.1 bis 1.1.2).
 - 5.1.3 Erwerb der Vertrautheit mit Werken aus allen Epochen der rumänischen Literatur. Vertiefte Beschäftigung mit mindestens zwei größeren Gebieten eigener Wahl darunter einem aus der Literatur des 16. bis 18. Jahrhunderts.
 - 5.2 bei der Wahl als sekundäres Teilgebiet:
 - 5.2.1 bis
 - 5.2.3 (analog zu 1.2.1 bis 1.2.3).
- 6. im Teilgebiet Katalanische Literaturwissenschaft
 - 6.1 bei der Wahl als primäres Teilgebiet:
 - 6.1.1 bis
 - 6.1.2 (analog zu 1.2.1 bis 1.2.2)
 - 6.1.3 Erwerb der Vertrautheit mit Werken aus allen Epochen der katalanischen Literatur. Vertiefte Beschäftigung mit

mindestens zwei größeren Gebieten eigener Wahl, darunter einem aus der mittelalterlichen Literatur.

- 6.2 bei der Wahl als sekundäres Teilgebiet:
 - 6.2.1 bis
 - 6.2.3 (analog zu 1.2.1 bis 1.2.3).
- 7. im Teilgebiet Okzitanische Literaturwissenschaft
 - 7.1 bei der Wahl als primäres Teilgebiet:
 - 7.1.1 Erwerb gründlicher Vertrautheit mit dem Altokzitanischen (gelegentlich auch "Altprovenzalisch" genannt) und angemessener Kenntnisse im Neuokzitanischen.
 - 7.1.2 (analog zu 1.1.2).
 - 7.1.3 Erwerb der Vertrautheit mit Werken aus allen Epochen der alt- und neuokzitanischen Literatur. Vertiefte Beschäftigung mit mindestens zwei größeren Gebieten eigener Wahl, darunter einem aus der altokzitanischen Literatur. - Eine Beschränkung auf die altokzitanische Literatur ist möglich. In diesem Fall ist eine umfassende und vertiefte Kenntnis insbesondere der Trobadordichtung, ihrer Hauptvertreter, ihrer wichtigsten Gattungen und Strömungen zu erwerben.
 - 7.2 bei der Wahl als sekundäres Teilgebiet:
 - 7.2.1 Erwerb hinreichender Vertrautheit mit dem Altokzitanischen.
 - 7.2.2 (analog zu 1.2.2)
 - 7.2.3 Erwerb der Vertrautheit mit der Entwicklung der okzitanischen Literatur in ihren Grundzügen. Vertiefte Beschäftigung mit einem größeren Gebiet oder mit ausgewählten Einzelwerken der altokzitanischen Literatur.
- 8. im Teilgebiet Rätoromanische Literaturwissenschaft
 - 8.1 bei der Wahl als primäres Teilgebiet:
 - 8.1.1 Erwerb von hinreichenden aktiven und guten passiven Kenntnissen im mündlichen und schriftlichen Gebrauch

einer der rätoromanischen Schriftsprachen sowie passiver Kenntnisse mindestens einer weiteren rätoromanischen Sprachvariante.

8.1.2 (analog zu 1.1.2).

8.1.3 Erwerb umfassender und vertiefter Vertrautheit mit den wichtigsten Werken der rätoromanischen Literatur von ihren Anfängen an in den verschiedenen Schriftsprachen.

8.2 bei der Wahl als sekundäres Teilgebiet:

8.2.1 Erwerb hinreichender passiver Kenntnisse einer der rätoromanischen Schriftsprachen.

8.2.2 (analog zu 1.2.2).

8.2.3 Erwerb der Vertrautheit mit der Entwicklung der rätoromanischen Literatur in ihren Grundzügen. Vertiefte Beschäftigung mit der Literatur einer der Schriftsprachen.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester. Das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Im Hauptfach umfassen das Grundstudium und das Hauptstudium jeweils 30 bis 36, zusammen also 60 bis 72 Semesterwochenstunden; im Nebenfach umfassen das Grund- und das Hauptstudium jeweils 24 bis 28, zusammen also 48 bis 56 Semesterwochenstunden.

Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Romanischen Philologie (Literaturwissenschaft) von grundlegender und/oder gesamtromanischer Thematik können auf ein Teilgebiet angerechnet werden.

- (3) Für die Aufnahme in Hauptseminare ist der Abschluß der Zwischenprüfung Voraussetzung.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Romanische Philologie (Literaturwissenschaft) ist der Prüfungsausschuß der Neuphilologischen Fakultät zuständig.

Der Prüfungsausschuß ist nicht identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Magisterprüfungsordnung

Zulassungsvoraussetzung ist die (bei Seminaren durch benoteten Schein nachgewiesene erfolgreiche) Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Für Französische, Italienische, Spanische, Portugiesische, Rumänische Literaturwissenschaft
 - eine Übersetzungsübung Fremdsprache - Deutsch für Fortgeschrittene
 - als primäre Teilgebiete
im Hauptfach: 3 Hauptseminare
im Nebenfach: 2 Hauptseminare
 - als sekundäre Teilgebiete
ein Hauptseminar.
2. Für Katalanische, Okzitanische, Rätoromanische Literaturwissenschaft als primäre und sekundäre Teilgebiete: Seminare und andere Lehrveranstaltungen (als primäre Teilgebiete mindestens 3, als sekundäre Teilgebiete mindestens 2), die im Laufe des Hauptstudiums aufgrund mindestens einer studienbegleitenden Beratung durch einen Fachvertreter besucht werden. Diese obligatorische Fachberatung ist nachzuweisen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Erstreckt sich die Prüfung auf zwei Teilgebiete, so können diese von zwei verschiedenen Prüfern gemeinsam geprüft werden, die sich im Beisitz abwechseln und eine gemeinsame Note festsetzen.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Magisterarbeit:

In der Magisterarbeit soll der Bewerber zeigen, daß er ein wissenschaftliches Thema mit den Methoden und Hilfsmitteln des Faches sachgerecht

bearbeiten kann.

(2) Klausur:

Die Klausur besteht im Hauptfach und im Nebenfach aus der Bearbeitung eines literaturwissenschaftlichen Themas, wobei drei Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Bearbeitungsdauer der Klausuren beträgt im Hauptfach vier und im Nebenfach drei Stunden.

(3) Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein oder zwei der unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Teilgebiete. Die Prüfung geht in der Regel von Schwerpunkten aus, die der Bewerber mit Zustimmung des Prüfers (der Prüfer) gewählt hat. Sie beschränkt sich jedoch nicht auf die Schwerpunkte.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Der vorstehende Besondere Teil zur Magisterprüfungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

(2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil und gem. § 2 Abs. 3 Besonderer Teil Magisterprüfungsordnung richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Februar 1987, Seite 35, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454).